

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Referat 44
Postfach 60 11 61
14411 Potsdam

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Peter Lehmann
Stabsstelle Schallschutz
T +49 30 6091-73491
F +49 30 6091-73499
E peter.lehmann@berlin-airport.de
www.berlin-airport.de

30.04.2013

12162

Verpflichtung des Vorhabenträgers die durch die Schutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 13.08.2004 in der aktuellen Fassung angeordneten Schutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz zu erfüllen (Abschnitt A II 5.1.2 und Abschnitt A II 5.1.4 Nr. 3)

Sehr geehrter Herr Bayr,
sehr geehrte Damen und Herren,

diesem Schreiben beigelegt erhalten Sie als Bestandteil unseres Sachstandsberichts diejenige Statistik, welche den Stand der Umsetzung von Maßnahmen des Schallschutzes (Stand: 31.03.2013) aufzeigt. Die Darstellungsform ist identisch mit demjenigen, was wir Ihnen zuletzt haben zukommen lassen.

Zum Stichtag „26.04.2013“ lagen von den beauftragten Ingenieurbüros erarbeitet insgesamt 984 Neuberechnungen vor. Diese Neuberechnungen waren zuvor Gegenstand einer umfangreichen Qualitätskontrolle unter Einbindung externer Sachverständiger, auch um auf diese Weise sicherzustellen, dass der Umfang baulicher Maßnahmen den technischen Erfordernissen sowie den Vorgaben des Vollzugsschreibens des MIL vom 13.12.2012 genügt.

Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 25.04.2013 ließ uns von einer Versendung dieser Neuberechnungen Abstand nehmen, mit Blick auf das dort nunmehr bestimmte Schutzziel für den Bereich des Tagschutzes. Gleichzeitig wurden sämtliche Arbeiten, die der Umsetzung von baulichem Schallschutz im Tagschutzgebiet auf der Grundlage der Vollzugshinweise des MIL vom 15.08.2012 dienen, einstweilen eingestellt. Die Verträge mit den beauftragten Ing.-Büros wurden insoweit beendet. Die Angaben und Informationen auf unserer Homepage wurden auf die Darstellung der Anspruchsgebiete sowie die Pressemitteilung vom 25.04.2013 beschränkt. Der Ablaufplan, der dem erklärten Ziel diene, sämtlichen Anspruchsberechtigten bis zum Ablauf dieses Jahres eine aktualisierte KEV bzw. einen Bescheid zukommen zu lassen, aus welchem sich der Umfang des baulichen Schallschutzes sowie die Höhe des aufgrund dessen sich errechnenden Entgeltanspruchs ergibt, wurde außer Kraft gesetzt.

Derzeit gilt es, den Eingang der Entscheidungsgründe des Urteils vom 25.04.2013 abzuwarten, diese Entscheidungsgründe zu analysieren, um hiernach über das weitere Vorgehen zu befinden. Bereits im Vorgriff hierauf sind wir damit befasst, die Höhe der zu erwartenden Mehrkosten zu ermitteln und die Anzahl derjenigen Anspruchsberechtigten festzustellen, deren Anspruch auf Vornahme von baulichem Schallschutz sich in einen Entschädigungsanspruch umwandelt, der sich mit 30 % des Verkehrswerts des betreffenden Wohnobjekts beziffert.

Die Bearbeitung von Ansprüchen den Nachtschutz betreffend erfolgt auch weiterhin kontinuierlich. Dies gilt auch für geltend gemachte Ansprüche auf Außenwohnbereichsentschädigung.

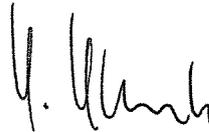
Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Peter Lehmann
Leiter Stabsstelle Schallschutz

i. A.



Sylvia Schultz
Leiterin Schallschutzmanagement

Anlage